

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0980/2006

Auskunft erteilt:

Herr Himmelskötter

Ruf:

492 30 30

E-Mail:

Himmelskoetter@stadt-muenster.de

Datum:

21.11.2006

Betrifft

Wahl und Wiederwahl der Schiedspersonen für den Bezirk VI Münster - Gievenbeck

Beratungsfolge

07.12.2006 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Als Schiedsfrau für den Bezirk VI Münster – Gievenbeck wird gewählt

Frau Anne Jäckle

geb. 14.06.1965

wohnhaft Schöppingenweg 31, 48149 Münster

o d e r

Frau Rita Peperhove

geb. 15.09.1955

wohnhaft Wickenkamp 23, 48161 Münster

Die Wahl erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die von der Verwaltung eingeleiteten Nachfragen bestätigen, dass die formellen Voraussetzungen für eine Wahl erfüllt sind. Da die Besetzung des vakanten Ehrenamtes eilt, konnte der Rücklauf der Anfragen nicht abgewartet werden.

2. Als stellvertretende Schiedsfrau für den Bezirk VI Münster – Gievenbeck wird gewählt

Frau Veronika Güttler

geb. 24.08.1969

wohnhaft Mergelberg 101, 48161 Münster

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Die erste Amtszeit der Frau Veronika Güttler als Schiedsfrau für den Bezirk Gievenbeck endete im Oktober 2006. Frau Güttler möchte zukünftig nicht mehr als erste Schiedsfrau tätig sein, ist aber bereit, das Amt der Stellvertreterin zu übernehmen.

Die Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Schiedsmanns Herrn Dr. Franz-Jürgen Schmitz endete ebenfalls im Oktober. Herr Dr. Schmitz steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Frau Anne Jäckle und Frau Rita Peperhove haben sich nun bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl das Amt der Schiedsfrau zu übernehmen.

Für das Amt der Schiedsperson/stellvertretenden Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson darf nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die formellen Voraussetzungen liegen bei Frau Güttler vor.

Bezüglich der Frau Jäckle und Frau Peperhove werden die notwendigen Erkundigungen zur Zeit eingeholt. Es ist davon auszugehen, dass auch hier die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

I. V.

Dr. Heinrichs